

Korrelationsliste der in Anhang IA und II der EG VO 423/2007* vom 14. September 2007 genannten Güter und Technologien, sortiert nach statistischen Warenverzeichnisnummern (Stand: 08.01.2009)

* geändert mit Verordnung 1110/2008 vom 10.11.2008

- Güter des Anhang IA unterliegen einem Ausfuhrverbot;
- Güter des Anhang II sind genehmigungspflichtig.

Hinweis zur Verwendung:

1. Diese Korrelationsliste richtet sich an den Kapiteln des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik aus.
2. Die in den Anhängen IA und II der EG-VO 423/2007 genannten Erläuterungen sind zu beachten.
3. Die Referenznummer ist ein Verweis auf gleichartige gelistete Güter, die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 erfasst sind.

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
2801 30 10	Fluorgas – CAS-Nr. 7782-41-4 - mit einer Reinheit größer als 95 Gew.-%	-	IA.A1.002
2844 10 10 2844 10 30 2844 10 50 2844 10 90 2844 30 11 2844 30 19 2844 40 10	"Natürliches Uran", "abgereichertes Uran" oder Thorium als Metall, Legierung, chemische Verbindung oder Konzentrat sowie jedes andere Material, das einen oder mehrere der vorstehend genannten Stoffe enthält, soweit nicht in Nummer 0C001 erfasst	0C001	IA.A0.013
2919 90 00	Lösungsmittel Bis(2-ethylhexyl) phosphorsäure (HDEHP oder D2HPA) (Nummer im Register des Chemical Abstract Service (CAS-Nr.) 298-07-7), in beliebiger Menge, mit einer Reinheit größer als 90 Gew.-%	-	IA.A1.001
3818 00 90	Stäbe aus Yttrium-Aluminium-Granat (YAG)		IA.A6.001
3916 90 19	Harzprägnierte oder pechimprägnierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder "Kohlenstofffaser-Preforms" wie folgt: a) hergestellt aus von Unternummer IIA1.009	1C010.e, 1C210	IA.A1.010

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	<p>erfassten "faser- oder fadenförmigen Materialien"</p> <p>b) kohlenstoffbeschichtete "faser- oder fadenförmige Materialien" in Epoxidharz "matrix" (prepregs), erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten (prepregs) nicht größer ist als 50 cm × 90 cm</p> <p>c) Prepregs, erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (Tg) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst in Unter- nummer 1C010e.</p>		
3917 40 00	<p>Bestandteile eines Kernreaktors und Prüfgeräte, soweit nicht von Nummer 0A001</p> <p>erfasst, wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verschlüsse 2. innenliegende Bestandteile 3. Ausrüstung für das Verschließen sowie für das Prüfen und Messen der Verschlüsse 	0A001	IA.A0.005
3921 19 00 3921 90 55 3921 90 60	<p>Harzimprägnierte oder pechimprägnierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder "Kohlenstofffaser-Preforms" wie folgt:</p> <p>a) hergestellt aus von Unter- nummer IIA1.009 erfassten "faser- oder fadenförmigen Materialien"</p> <p>b) kohlenstoffbeschichtete "faser- oder fadenförmige Materialien" in Epoxidharz "matrix" (prepregs), erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen</p>	1C010.e, 1C210	IA.A1.010

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	<p>oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten (prepregs) nicht größer ist als 50 cm × 90 cm</p> <p>c) Prepregs, erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur(Tg) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst in Unter- nummer 1C010e.</p>		
3926 90 92	<p>Bestandteile eines Kernreaktors und Prüfgeräte, soweit nicht von Nummer 0A001</p> <p>erfasst, wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verschlüsse 2. innenliegende Bestandteile 3. Ausrüstung für das Verschließen sowie für das Prüfen und Messen der Verschlüsse 	0A001	IA.A0.005
3926 90 97 4016 93 00 4016 99 97	<p>Bestandteile eines Kernreaktors und Prüfgeräte, soweit nicht von Nummer 0A001</p> <p>erfasst, wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verschlüsse 2. innenliegende Bestandteile 3. Ausrüstung für das Verschließen sowie für das Prüfen und Messen der Verschlüsse 	0A001	IA.A0.005

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
5402 11 00	<p>"Faser- oder fadenförmige Materialien" oder Prepregs wie folgt:</p> <p>a) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 10×106 m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 17×104 m <p>b) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $3,18 \times 106$ m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich $76,2 \times 103$ m <p>c) mit warmhärtendem Harz imprägnierte endlose "Garne", "Faserbündel" (rovings), "Seile" oder "Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus "faser oder fadenförmigen Materialien", soweit nicht in den Unternummern II.A1.010.a oder II.A1.010.b erfasst</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst von den Unternummern 1C010a, 1C010b, 1C210a und 1C210b.</p>	1C010.a, 1C010.b, 1C210.a 1C210.b	IA.A1.009
5402 11 00 5402 19 00 5402 20 00 5403 10 00 5407 10 00	<p>Harzprägnierte oder pechimprägnierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder "Kohlenstofffaser-Preforms" wie folgt:</p> <p>a) hergestellt aus von Unter Nummer IIA1.009 erfassten "faser- oder fadenförmigen Materialien"</p> <p>b) kohlenstoffbeschichtete "faser- oder fadenförmige Materialien" in Epoxidharz "matrix" (prepregs), erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c,</p>	1C010.e, 1C210	IA.A1.010

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	<p>für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten (prepregs) nicht größer ist als 50 cm × 90 cm</p> <p>c) Prepregs, erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (T_g) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst in Unter- nummer 1C010e.</p>		
5407 10 00 5503 11 00	<p>"Faser- oder fadenförmige Materialien" oder Prepregs wie folgt:</p> <p>a) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 10 × 106 m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 17 × 104 m <p>b) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 3,18 × 106 m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 76,2 × 103 m <p>c) mit warmhärtendem Harz imprägnierte endlose "Garne", "Faserbündel" (rovings), "Seile" oder "Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus "faser oder fadenförmigen Materialien", soweit nicht in den Unternummern II.A1.010.a oder II.A1.010.b erfasst</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst von den Unternummern 1C010a, 1C010b, 1C210a und</p>	1C010.a, 1C010.b, 1C210.a 1C210.b	IA.A1.009

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	1C210b.		
5503 11 00 5503 19 00 5503 20 00 5503 90 00 5506 10 00	<p>Harzimprägnierte oder pechimprägnierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder "Kohlenstofffaser-Preforms" wie folgt:</p> <p>a) hergestellt aus von Unternummer IIA1.009 erfassten "faser- oder fadenförmigen Materialien"</p> <p>b) kohlenstoffbeschichtete "faser- oder fadenförmige Materialien" in Epoxidharz "matrix" (prepregs), erfasst in den Unternehmern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten (prepregs) nicht größer ist als 50 cm × 90 cm</p> <p>c) Prepregs, erfasst in den Unternehmern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (Tg) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst in Unter- nummer 1C010e.</p>	1C010.e, 1C210	IA.A1.010
5506 10 00	<p>"Faser- oder fadenförmige Materialien" oder Prepregs wie folgt:</p> <p>a) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 10 × 106 m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 7 × 104 m <p>b) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 	1C010.a, 1C010.b, 1C210.a 1C210.b	IA.A1.009

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	<p>3,18 × 106 m oder</p> <p>2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 76,2 × 103 m</p> <p>c) mit warmaushärtendem Harz imprägnierte endlose "Garne", "Faserbündel" (rovings), "Seile" oder "Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus "faser oder fadenförmigen Materialien", soweit nicht in den Unternummern II.A1.010.a oder II.A1.010.b erfasst</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst von den Unternummern 1C010a, 1C010b, 1C210a und 1C210b.</p>		
<p>5506 90 90</p> <p>5509 11 00</p>	<p>Harzimprägnierte oder pechimprägnierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder "Kohlenstofffaser-Preforms" wie folgt:</p> <p>a) hergestellt aus von Unternummer IIA1.009 erfassten "faser- oder fadenförmigen Materialien"</p> <p>b) kohlenstoffbeschichtete "faser- oder fadenförmige Materialien" in Epoxidharz "matrix" (prepregs), erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten (prepregs) nicht größer ist als 50 cm × 90 cm</p> <p>c) Prepregs, erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (Tg) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser-</p>	<p>1C010.e,</p> <p>1C210</p>	<p>IA.A1.010</p>

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
--	--------------	--	-------------------------------------

oder fadenförmige Materialien", erfasst in Unter-
nummer 1C010e.

5509 11 00 5509 12 00	<p>"Faser- oder fadenförmige Materialien" oder Prepregs wie folgt:</p> <p>a) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 10×106 m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 17×104 m <p>b) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $3,18 \times 106$ m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich $76,2 \times 103$ m <p>c) mit warmhärtendem Harz imprägnierte endlose "Garne", "Faserbündel" (rovings), "Seile" oder "Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus "faser oder fadenförmigen Materialien", soweit nicht in den Unternummern II.A1.010.a oder II.A1.010.b erfasst</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst von den Unternummern 1C010a, 1C010b, 1C210a und 1C210b.</p>	1C010.a, 1C010.b, 1C210.a 1C210.b	IA.A1.009
5509 12 00 5604 90 10	<p>Harzpräparierte oder pechimpräparierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder "Kohlenstofffaser-Preforms" wie folgt:</p> <p>a) hergestellt aus von Unter- nummer IIA1.009 erfassten "faser- oder fadenförmigen Materialien"</p>	1C010.e, 1C210	IA.A1.010

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	<p>b) kohlenstoffbeschichtete "faser- oder fadenförmige Materialien" in Epoxidharz "matrix" (prepregs), erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten (prepregs) nicht größer ist als 50 cm × 90 cm</p> <p>c) Prepregs, erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (Tg) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst in Unter- nummer 1C010e.</p>		
5604 90 10 5607 50 11	<p>"Faser- oder fadenförmige Materialien" oder Prepregs wie folgt:</p> <p>a) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 10×10^6 m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 17×10^4 m <p>b) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $3,18 \times 10^6$ m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich $76,2 \times 10^3$ m <p>c) mit warmhärtendem Harz imprägnierte endlose "Garne", "Faserbündel" (rovings), "Seile" oder "Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus "faser oder fadenförmigen Materialien", soweit nicht in den Unternummern II.A1.010.a oder II.A1.010.b</p>	1C010.a, 1C010.b, 1C210.a 1C210.b	IA.A1.009

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	<p>erfasst</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst von den Unternehmern 1C010a, 1C010b, 1C210a und 1C210b.</p>		
5607 50 11 5607 50 19	<p>Harzimprägnierte oder pechimprägnierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder "Kohlenstofffaser-Preforms" wie folgt:</p> <p>a) hergestellt aus von Unter Nummer IIA1.009 erfassten "faser- oder fadenförmigen Materialien"</p> <p>b) kohlenstoffbeschichtete "faser- oder fadenförmige Materialien" in Epoxidharz "matrix" (prepregs), erfasst in den Unternehmern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten (prepregs) nicht größer ist als 50 cm x 90 cm</p> <p>c) Prepregs, erfasst in den Unternehmern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (Tg) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst in Unter- nummer 1C010e.</p>	1C010.e, 1C210	IA.A1.010
5607 50 19 5607 50 30	<p>"Faser- oder fadenförmige Materialien" oder Prepregs wie folgt:</p> <p>a) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <p>1. "spezifischer Modul" größer/gleich</p>	1C010.a, 1C010.b, 1C210.a 1C210.b	IA.A1.009

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	<p>10 × 106 m oder</p> <p>2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 17 × 104 m</p> <p>b) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <p>1. "spezifischer Modul" größer/gleich 3,18 × 106 m oder</p> <p>2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 76,2 × 103 m</p> <p>c) mit warmhärtendem Harz imprägnierte endlose "Garne", "Faserbündel" (rovings), "Seile" oder "Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus "faser oder fadenförmigen Materialien", soweit nicht in den Unternehmern II.A1.010.a oder II.A1.010.b erfasst</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst von den Unternehmern 1C010a, 1C010b, 1C210a und 1C210b.</p>		
<p>5607 50 30</p> <p>5607 50 90</p>	<p>Harzimprägnierte oder pechimprägnierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder "Kohlenstofffaser-Preforms" wie folgt:</p> <p>a) hergestellt aus von Unternummer IIA1.009 erfassten "faser- oder fadenförmigen Materialien"</p> <p>b) kohlenstoffbeschichtete "faser- oder fadenförmige Materialien" in Epoxidharz "matrix" (prepregs), erfasst in den Unternehmern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten (prepregs) nicht größer ist als 50 cm × 90 cm</p> <p>c) Prepregs, erfasst in den Unternehmern 1C010a,</p>	<p>1C010.e,</p> <p>1C210</p>	<p>IA.A1.010</p>

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	<p>1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (Tg) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst in Unter- nummer 1C010e.</p>		
5607 50 90	<p>"Faser- oder fadenförmige Materialien" oder Prepregs wie folgt:</p> <p>a) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 10×10^6 m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 17×10^4 m <p>b) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $3,18 \times 10^6$ m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich $76,2 \times 10^3$ m <p>c) mit warmhärtendem Harz imprägnierte endlose "Garne", "Faserbündel" (rovings), "Seile" oder "Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus "faser oder fadenförmigen Materialien", soweit nicht in den Unter- nummern II.A1.010.a oder II.A1.010.b erfasst</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst von den Unter- nummern 1C010a, 1C010b, 1C210a und 1C210b.</p>	1C010.a, 1C010.b, 1C210.a 1C210.b	IA.A1.009
5902 10 90 5902 20 90	Harz- imprägnierte oder pech- imprägnierte Fasern	1C010.e, 1C210	IA.A1.010

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
5902 90 90 5903 90 10 5903 90 91 5903 90 99 6815 10 10	<p>(Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder "Kohlenstofffaser-Preforms" wie folgt:</p> <p>a) hergestellt aus von Unternummer IIA1.009 erfassten "faser- oder fadenförmigen Materialien"</p> <p>b) kohlenstoffbeschichtete "faser- oder fadenförmige Materialien" in Epoxidharz "matrix" (prepregs), erfasst in den Unternehmern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten (prepregs) nicht größer ist als 50 cm × 90 cm</p> <p>c) Prepregs, erfasst in den Unternehmern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (T_g) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst in Unter- nummer 1C010e.</p>		
6815 10 10 6815 99 10	<p>"Faser- oder fadenförmige Materialien" oder Prepregs wie folgt:</p> <p>a) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 10 × 106 m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 17 × 104 m <p>b) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 	1C010.a, 1C010.b, 1C210.a 1C210.b	IA.A1.009

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	<p>3,18 × 106 m oder</p> <p>2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 76,2 × 103 m</p> <p>c) mit warmaushärtendem Harz imprägnierte endlose "Garne", "Faserbündel" (rovings), "Seile" oder "Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus "faser oder fadenförmigen Materialien", soweit nicht in den Unternummern II.A1.010.a oder II.A1.010.b erfasst</p>		
	<p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst von den Unternummern 1C010a, 1C010b, 1C210a und 1C210b.</p>		
<p>6815 99 10 6815 99 90</p>	<p>Harzimprägnierte oder pechimprägnierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder "Kohlenstofffaser-Preforms" wie folgt:</p> <p>a) hergestellt aus von Unter Nummer IIA1.009 erfassten "faser- oder fadenförmigen Materialien"</p> <p>b) kohlenstoffbeschichtete "faser- oder fadenförmige Materialien" in Epoxidharz "matrix" (prepregs), erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten (prepregs) nicht größer ist als 50 cm × 90 cm</p> <p>c) Prepregs, erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (Tg) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist</p>	<p>1C010.e, 1C210</p>	<p>IA.A1.010</p>

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	<p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst in Unter- nummer 1C010e.</p>		
6815 99 90	<p>"Faser- oder fadenförmige Materialien" oder Prepregs wie folgt:</p> <p>a) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 10×106 m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 17×104 m <p>b) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $3,18 \times 106$ m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich $76,2 \times 103$ m <p>c) mit warmhärtendem Harz imprägnierte endlose "Garne", "Faserbündel" (rovings), "Seile" oder "Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus "faser oder fadenförmigen Materialien", soweit nicht in den Unternummern II.A1.010.a oder II.A1.010.b erfasst</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst von den Unternummern 1C010a, 1C010b, 1C210a und 1C210b.</p>	1C010.a, 1C010.b, 1C210.a 1C210.b	IA.A1.009
6909 11 00 6909 12 00 6909 19 00	<p>Verstärkte Siliziumkarbid-Keramik-Verbundwerkstoffe, geeignet für Bugspitzen, Wiedereintrittskörper, Strahlruder, verwendbar für "Flugkörper", soweit nicht von Unter- nummer 1C107 erfasst</p>	1C107	IA.A1.011

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
7019 11 00	<p>"Faser- oder fadenförmige Materialien" oder Prepregs wie folgt:</p> <p>a) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 10×106 m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 17×104 m <p>b) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $3,18 \times 106$ m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich $76,2 \times 103$ m <p>c) mit warmhärtendem Harz imprägnierte endlose "Garne", "Faserbündel" (rovings), "Seile" oder "Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus "faser oder fadenförmigen Materialien", soweit nicht in den Unternummern II.A1.010.a oder II.A1.010.b erfasst</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst von den Unternummern 1C010a, 1C010b, 1C210a und 1C210b.</p>	1C010.a, 1C010.b, 1C210.a 1C210.b	IA.A1.009
7019 11 00 7019 12 00	<p>Harzprägnierte oder pechimprägnierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder "Kohlenstofffaser-Preforms" wie folgt:</p> <p>a) hergestellt aus von Unter Nummer IIA1.009 erfassten "faser- oder fadenförmigen Materialien"</p> <p>b) kohlenstoffbeschichtete "faser- oder fadenförmige Materialien" in Epoxidharz "matrix" (prepregs), erfasst in den</p>	1C010.e, 1C210	IA.A1.010

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	<p>Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten (prepregs) nicht größer ist als 50 cm × 90 cm</p> <p>c) Prepregs, erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (T_g) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst in Unter- nummer 1C010e.</p>		
<p>7019 12 00 7019 19 10</p>	<p>"Faser- oder fadenförmige Materialien" oder Prepregs wie folgt:</p> <p>a) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 10 × 10⁶ m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 17 × 10⁴ m <p>b) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 3,18 × 10⁶ m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 76,2 × 10³ m <p>c) mit warmaushärtendem Harz imprägnierte endlose "Garne", "Faserbündel" (rovings), "Seile" oder "Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus "faser oder fadenförmigen Materialien", soweit nicht in den Unternummern II.A1.010.a oder II.A1.010.b erfasst</p>	<p>1C010.a, 1C010.b, 1C210.a 1C210.b</p>	<p>IA.A1.009</p>

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst von den Unternummern 1C010a, 1C010b, 1C210a und 1C210b.		
7019 19 10 7019 19 90	<p>Harzimprägnierte oder pechimprägnierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder "Kohlenstofffaser-Preforms" wie folgt:</p> <p>a) hergestellt aus von Unternummer IIA1.009 erfassten "faser- oder fadenförmigen Materialien"</p> <p>b) kohlenstoffbeschichtete "faser- oder fadenförmige Materialien" in Epoxidharz "matrix" (prepregs), erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten (prepregs) nicht größer ist als 50 cm × 90 cm</p> <p>c) Prepregs, erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (T_g) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist</p>	1C010.e, 1C210	IA.A1.010
7019 19 90 7019 31 00	<p>"Faser- oder fadenförmige Materialien" oder Prepregs wie folgt:</p> <p>a) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 10 × 10⁶ m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 	1C010.a, 1C010.b, 1C210.a 1C210.b	IA.A1.009

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
--	--------------	--	-------------------------------------

17 × 104 m

b) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. "spezifischer Modul" größer/gleich $3,18 \times 10^6$ m oder
2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich $76,2 \times 10^3$ m

c) mit warmhärtendem Harz imprägnierte endlose "Garne", "Faserbündel" (rovings), "Seile" oder "Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus "faser oder fadenförmigen Materialien", soweit nicht in den Unternehmern II.A1.010.a oder II.A1.010.b erfasst

Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst von den Unternehmern 1C010a, 1C010b, 1C210a und 1C210b.

7019 31 00
7019 32 00

Harzpräparierte oder pechpräparierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder "Kohlenstofffaser-Preforms" wie folgt:

1C010.e,
1C210

IA.A1.010

a) hergestellt aus von Unternehmung IIA1.009 erfassten "faser- oder fadenförmigen Materialien"

b) kohlenstoffbeschichtete "faser- oder fadenförmige Materialien" in Epoxidharz "matrix" (prepregs), erfasst in den Unternehmern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten (prepregs) nicht größer ist als 50 cm × 90 cm

c) Prepregs, erfasst in den Unternehmern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxidharzen imprägniert sind, mit einer

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
--	--------------	--	-------------------------------------

Glasübergangstemperatur (T_g) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist

Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst in Unter- nummer 1C010e.

7019 32 00 7019 39 00	<p>"Faser- oder fadenförmige Materialien" oder Prepregs wie folgt:</p> <p>a) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 10×10^6 m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 17×10^4 m <p>b) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $3,18 \times 10^6$ m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich $76,2 \times 10^3$ m <p>c) mit warmhärtendem Harz imprägnierte endlose "Garne", "Faserbündel" (rovings), "Seile" oder "Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus "faser oder fadenförmigen Materialien", soweit nicht in den Unter- nummern II.A1.010.a oder II.A1.010.b erfasst</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst von den Unter- nummern 1C010a, 1C010b, 1C210a und 1C210b.</p>	1C010.a, 1C010.b, 1C210.a 1C210.b	IA.A1.009
--------------------------	---	--	-----------

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
7019 39 00 7019 40 00	<p>Harzimprägnierte oder pechimprägnierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder "Kohlenstofffaser-Preforms" wie folgt:</p> <p>a) hergestellt aus von Unternummer IIA1.009 erfassten "faser- oder fadenförmigen Materialien"</p> <p>b) kohlenstoffbeschichtete "faser- oder fadenförmige Materialien" in Epoxidharz "matrix" (prepregs), erfasst in den Unternehmern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten (prepregs) nicht größer ist als 50 cm × 90 cm</p> <p>c) Prepregs, erfasst in den Unternehmern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (T_g) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst in Unter- nummer 1C010e.</p>	1C010.e, 1C210	IA.A1.010
7019 40 00 7019 51 00	<p>"Faser- oder fadenförmige Materialien" oder Prepregs wie folgt:</p> <p>a) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 10 × 10⁶ m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 17 × 10⁴ m <p>b) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 	1C010.a, 1C010.b, 1C210.a 1C210.b	IA.A1.009

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	<p>3,18 × 106 m oder</p> <p>2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 76,2 × 103 m</p> <p>c) mit warmaushärtendem Harz imprägnierte endlose "Garne", "Faserbündel" (rovings), "Seile" oder "Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus "faser oder fadenförmigen Materialien", soweit nicht in den Unternummern II.A1.010.a oder II.A1.010.b erfasst</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst von den Unternummern 1C010a, 1C010b, 1C210a und 1C210b.</p>		
<p>7019 51 00</p> <p>7019 52 00</p>	<p>Harzimprägnierte oder pechimprägnierte Fasern (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete Fasern (Preforms) oder "Kohlenstofffaser-Preforms" wie folgt:</p> <p>a) hergestellt aus von Unternummer IIA1.009 erfassten "faser- oder fadenförmigen Materialien"</p> <p>b) kohlenstoffbeschichtete "faser- oder fadenförmige Materialien" in Epoxidharz "matrix" (prepregs), erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, für die Reparatur von Luftfahrzeug-Strukturen oder Laminaten, bei denen die Größe der Einzelmatten (prepregs) nicht größer ist als 50 cm × 90 cm</p> <p>c) Prepregs, erfasst in den Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c, die mit Phenol- oder Epoxydharzen imprägniert sind, mit einer Glasübergangstemperatur (Tg) kleiner als 433 K (160 °C) und deren Aushärtungstemperatur kleiner als die Glasübergangstemperatur ist</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser-</p>	<p>1C010.e,</p> <p>1C210</p>	<p>IA.A1.010</p>

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	oder fadenförmige Materialien", erfasst in Unter- nummer 1C010e.		
7019 59 00	<p>"Faser- oder fadenförmige Materialien" oder Prepregs wie folgt:</p> <p>a) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich 10×10^6 m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich 17×10^4 m <p>b) "Faser- oder fadenförmige Materialien" aus Glas mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "spezifischer Modul" größer/gleich $3,18 \times 10^6$ m oder 2. "spezifische Zugfestigkeit" größer/gleich $76,2 \times 10^3$ m <p>c) mit warmhärtendem Harz imprägnierte endlose "Garne", "Faserbündel" (rovings), "Seile" oder "Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus "faser oder fadenförmigen Materialien", soweit nicht in den Unternummern II.A1.010.a oder II.A1.010.b erfasst</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht "faser- oder fadenförmige Materialien", erfasst von den Unternummern 1C010a, 1C010b, 1C210a und 1C210b.</p>	1C010.a, 1C010.b, 1C210.a 1C210.b	IA.A1.009
7225 40 40 7225 40 60 7225 40 90 7225 50 80 7225 99 00	Martensitahärtender Stahl (maraging steel), soweit nicht in den Nummern 1C116 oder 1C216 erfasst, mit einer erreichbaren Zugfestigkeit größer/gleich 2 050 MPa bei 293 K (20 °C)	1C216	IA.A1.012

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
7226 91 91 7226 91 99 7226 92 00 7226 99 70 7228 30 61 7228 30 69 7228 50 61 7228 50 69 7228 50 80 7228 60 80 7304 31 20 7304 39 10 7304 41 00 7304 49 10 7304 49 92 7304 49 99 7304 51 81 7304 51 89 7304 59 92 7304 59 93 7304 59 99 7304 90 00 7306 50 20 7306 50 80 7307 29 30 7307 29 90	Technische Anmerkung: Nummer II.A1.012 erfasst martensitaushärtenden Stahl vor und nach einer Wärmebehandlung.		
7310 29 90	Abgeschirmte Gehäuse für den Umgang mit, die Aufbewahrung oder die Handhabung von radioaktiven Stoffen (Heiße Zellen)	0B006	IA.A0.012
7326 90 98 7419 99 90	Bestandteile eines Kernreaktors und Prüfgeräte, soweit nicht von Nummer 0A001 erfasst, wie folgt: 1. Verschlüsse 2. innenliegende Bestandteile 3. Ausrüstung für das Verschließen sowie für das Prüfen und Messen der Verschlüsse	0A001	IA.A0.005

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
7506 20 00	Magnetische Metalle aller Typen und in jeder Form mit einer Anfangsrelativpermeabilität (initial relative permeability) größer/gleich 120 000 und einer Dicke größer/gleich 0,05 mm und kleiner/gleich 0,1 mm	1C003.a	IA.A1.008
7508 10 00	Filter aus gesintertem Metall, aus Nickel oder	2B352.d	IA.A2.012
7508 90 00	Nickellegierungen mit 40 Gew.-% Nickel oder mehr Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Filter, erfasst von der Unternummer 2B352d.		
7806 00 90	Abgeschirmte Gehäuse für den Umgang mit, die Aufbewahrung oder die Handhabung von radioaktiven Stoffen (Heiße Zellen)	0B006	IA.A0.012
8101 94 00	Wolfram, Tantal, Wolframkarbid, Tantalkarbid und	1C226	IA.A1.013
8101 99 90	Legierungen mit beiden folgenden Eigenschaften:		
8103 20 00	a) in Formen mit hohlzylindrischer oder sphärischer Symmetrie (einschließlich Zylindersegmente) mit einem Innendurchmesser größer/gleich 50 mm und kleiner/ gleich 300 mm und b) einer Masse größer als 5 kg Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Wolfram, Wolframkarbid und Legierungen, erfasst von Nummer 1C226.		
8103 90 10			
8103 90 90			
8105 90 00	Magnetische Metalle aller Typen und in jeder Form mit einer Anfangsrelativpermeabilität (initial relative permeability) größer/gleich 120 000 und einer Dicke größer/gleich 0,05 mm und kleiner/gleich 0,1 mm	1C003.a	IA.A1.008
8113 00 90	Wolfram, Tantal, Wolframkarbid, Tantalkarbid und Legierungen mit beiden folgenden Eigenschaften: a) in Formen mit hohlzylindrischer oder sphärischer Symmetrie (einschließlich Zylindersegmente) mit einem Innendurchmesser größer/gleich 50 mm und kleiner/ gleich 300 mm	1C226	IA.A1.013

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
--	--------------	--	-------------------------------------

und

b) einer Masse größer als 5 kg

Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Wolfram, Wolframkarbid und Legierungen, erfasst von Nummer 1C226.

8401 40 00	Bestandteile eines Kernreaktors und Prüfgeräte, soweit nicht von Nummer 0A001 erfasst, wie folgt:	0A001	IA.A0.005
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verschlüsse 2. innenliegende Bestandteile 3. Ausrüstung für das Verschließen sowie für das Prüfen und Messen der Verschlüsse 		
8421 19 20 8421 19 70	Zentrifugalseparatoren, geeignet zur kontinuierlichen Trennung ohne Aerosolfreisetzung und hergestellt aus einem der folgenden Werkstoffe:	2B352.c	IA.A2.011
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom 2. Fluorpolymere 3. Glas oder Email 4. Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew. % Nickel 5. Tantal oder Tantallegierungen 6. Titan oder Titanlegierungen oder 7. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen 		
	Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Zentrifugalseparatoren im Sinne der Unternummer 2B352c.		
8421 29 00	Filter aus gesintertem Metall, aus Nickel oder Nickellegierungen mit 40 Gew.-% Nickel oder mehr	2B352.d	IA.A2.012
	Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Filter,		

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	erfasst von der Unternummer 2B352d.		
8421 99 00	<p>Filter aus gesintertem Metall, aus Nickel oder Nickellegierungen mit 40 Gew.-% Nickel oder mehr</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Filter, erfasst von der Unternummer 2B352d.</p>	2B352.d	IA.A2.012
8428 90 95	<p>Fernlenk-Manipulatoren, die für ferngesteuerte Tätigkeiten bei radiochemischen Trennprozessen oder in Heißen Zellen eingesetzt werden können, soweit nicht von Nummer 2B225 erfasst, mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <p>a) Eignung zur Durchdringung der Wand einer Heißen Zelle mit einer Dicke größer/gleich 0,3 m (Durch-die-Wand-Modifikation) oder</p> <p>b) Eignung zur Überbrückung der Wand einer Heißen Zelle mit einer Dicke größer/gleich 0,3 m (Über-die-Wand-Modifikation)</p> <p>Technische Anmerkung:</p> <p>Fernlenk-Manipulatoren ermöglichen die Übertragung der Bewegungen einer Bedienungsperson auf einen ferngelenkten Funktionsarm und eine Endhalterung. Sie können über 'Master-Slave'-Steuerung, Steuerknüppel oder Tastatur bedient werden.</p>	2B225	IA.A2.004
8479 89 97	<p>Bestandteile eines Kernreaktors und Prüfgeräte, soweit nicht von Nummer 0A001 erfasst, wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verschlüsse 2. innenliegende Bestandteile 3. Ausrüstung für das Verschließen sowie für das Prüfen und Messen der Verschlüsse 	0A001	IA.A0.005

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
8479 89 97	Abgeschirmte Gehäuse für den Umgang mit, die Aufbewahrung oder die Handhabung von radioaktiven Stoffen (Heiße Zellen)	0B006	IA.A0.012
8479 89 97	<p>Fernlenk-Manipulatoren, die für ferngesteuerte Tätigkeiten bei radiochemischen Trennprozessen oder in Heißen Zellen eingesetzt werden können, soweit nicht von Nummer 2B225 erfasst, mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <p>a) Eignung zur Durchdringung der Wand einer Heißen Zelle mit einer Dicke größer/gleich 0,3 m (Durch-die-Wand-Modifikation) oder</p> <p>b) Eignung zur Überbrückung der Wand einer Heißen Zelle mit einer Dicke größer/gleich 0,3 m (Über-die-Wand-Modifikation)</p> <p>Technische Anmerkung:</p> <p>Fernlenk-Manipulatoren ermöglichen die Übertragung der Bewegungen einer Bedienungsperson auf einen ferngelenkten Funktionsarm und eine Endhalterung. Sie können über 'Master-Slave'-Steuerung, Steuerknüppel oder Tastatur bedient werden.</p>	2B225	IA.A2.004
8479 90 80	Abgeschirmte Gehäuse für den Umgang mit, die Aufbewahrung oder die Handhabung von radioaktiven Stoffen (Heiße Zellen)	0B006	IA.A0.012
8481 30 99 8481 40 90 8481 80 51 8481 80 59 8481 80 69 8481 80 73 8481 80 79 8481 80 87 8481 80 99	<p>Faltenbalgventile aus Aluminiumlegierungen oder rostfreiem Stahl 304 oder 316 L</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Faltenbalgventile, erfasst in der Unternummer 0B001c6 und der Nummer 2A226.</p>	0B001.c6 2A226	IA.A0.007
8504 40 81 8504 40 84 8504 40 88 8504 40 90	<p>Hochspannungs-Gleichstromversorgungsgeräte mit beiden folgenden Eigenschaften:</p> <p>a) Erzeugung von 10 kV oder mehr im</p>	3A227	IA.A3.001

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	<p>Dauerbetrieb über einen Zeitraum von 8 h mit einer Ausgangsleistung größer/gleich 5 kW, auch mit sweeping, und</p> <p>b) Strom- oder Spannungsregelung kleiner (besser) als 0,1 % über einen Zeitraum von 4 h</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Stromversorgungsgeräte, erfasst von der Unternummer 0B001j5 und der Nummer 3A227.</p>		
8505 11 00	<p>Magnetische Metalle aller Typen und in jeder Form mit einer Anfangsrelativpermeabilität (initial relative permeability) größer/gleich 120 000 und einer Dicke größer/gleich 0,05 mm und kleiner/gleich 0,1 mm</p>	1C003.a	IA.A1.008
8525 80 11 8525 80 19	<p>Strahlungsfeste Kameras oder Linsen hierfür, soweit nicht erfasst in Unternummer 6A203c, besonders konstruiert oder ausgelegt als unempfindlich gegen Strahlungsbelastungen größer als 50×10^3 Gy (Silizium) ohne betriebsbedingten Qualitätsverlust</p> <p>Technische Anmerkung:</p> <p>Der Ausdruck Gy (Silizium) bezieht sich auf die in Joules pro Kilogramm ausgedrückte Energie, die von einer ionisierender Strahlung ausgesetzten Probe von nicht abgeschirmtem Silizium absorbiert wird.</p>	6A203.c	IA.A6.010
8525 80 30 8525 80 91	<p>Strahlungsfeste Kameras oder Linsen hierfür, soweit nicht erfasst in Unternummer 6A203c, besonders konstruiert oder ausgelegt als unempfindlich gegen Strahlungsbelastungen größer als 50×10^3 Gy (Silizium) ohne betriebsbedingten Qualitätsverlust</p> <p>Technische Anmerkung:</p> <p>Der Ausdruck Gy (Silizium) bezieht sich auf die in Joules pro Kilogramm ausgedrückte Energie, die von einer ionisierender Strahlung ausgesetzten Probe von nicht abgeschirmtem Silizium absorbiert</p>	6A203.c	IA.A6.010

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
--	--------------	--	-------------------------------------

wird.

8525 80 99	<p>Strahlungsfeste Kameras oder Linsen hierfür, soweit nicht erfasst in Unternummer 6A203c, besonders konstruiert oder ausgelegt als unempfindlich gegen Strahlungsbelastungen größer als 50×10^3 Gy (Silizium) ohne betriebsbedingten Qualitätsverlust</p> <p>Technische Anmerkung:</p> <p>Der Ausdruck Gy (Silizium) bezieht sich auf die in Joules pro Kilogramm ausgedrückte Energie, die von einer ionisierender Strahlung ausgesetzten Probe von nicht abgeschirmtem Silizium absorbiert wird.</p>	6A203.c	IA.A6.010
8539 32 90 8539 39 00	<p>Hohlkathodenlampen wie folgt:</p> <p>a) Jod-Hohlkathodenlampen mit Fenstern aus reinem Silizium oder Quarz</p> <p>b) Uran-Hohlkathodenlampen</p>	-	IA.A0.001
8541 40 10	<p>Abstimmbare Halbleiter-"Laser" und abstimmbare Halbleiter-"Laser"-Arrays mit einer Wellenlänge größer/gleich $9 \mu\text{m}$ und kleiner/gleich $17 \mu\text{m}$ sowie Stacks aus Halbleiter-"Lasern", die wenigstens ein abstimmbares Halbleiter-"Laser"-Array mit einer solchen Wellenlänge enthalten</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>1. Halbleiter-"Laser" werden gewöhnlich als "Laser"-Dioden bezeichnet.</p> <p>2. Diese Nummer erfasst nicht Halbleiter-"Laser", erfasst von den Unternummern 0B001h6 und 6A005b.</p>	6A005.b	IA.A6.006
8543 30 00	<p>Elektrolytische Zellen für die Erzeugung von Fluor mit einer Fertigungskapazität von mehr als 100 g Fluor je Stunde</p>	1B225	IA.A1.005

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht elektrolytische Zellen, erfasst von Nummer 1B225		
8609 00 10 8609 00 90	Abgeschirmte Gehäuse für den Umgang mit, die Aufbewahrung oder die Handhabung von radioaktiven Stoffen (Heiße Zellen)	0B006	IA.A0.012
9001 90 00	Wellenfrontkorrektursysteme für die Verwendung mit einem Laserstrahl mit einem Durchmesser größer als 4 mm und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, einschließlich Steuersysteme und Phasenfront-Erkennungssysteme und "verformbare Spiegel" einschließlich bimorphe Spiegel Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Spiegel im Sinne der Unternummern 6A004a, 6A005e und 6A005f.	6A004.a, 6A005.e, 6A005.f	IA.A6.003
9002 90 00	Wellenfrontkorrektursysteme für die Verwendung mit einem Laserstrahl mit einem Durchmesser größer als 4 mm und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, einschließlich Steuersysteme und Phasenfront-Erkennungssysteme und "verformbare Spiegel" einschließlich bimorphe Spiegel Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Spiegel im Sinne der Unternummern 6A004a, 6A005e und 6A005f.	6A004.a, 6A005.e, 6A005.f	IA.A6.003
9002 90 00	Abstimmbare Halbleiter-"Laser" und abstimmbare Halbleiter-"Laser"-Arrays mit einer Wellenlänge größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm sowie Stacks aus Halbleiter-"Lasern", die wenigstens ein abstimmbares Halbleiter-"Laser"-Array mit einer solchen Wellenlänge enthalten Anmerkungen: 1. Halbleiter-"Laser" werden gewöhnlich als "Laser"-Dioden bezeichnet.	6A005.b	IA.A6.006

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
--	--------------	--	-------------------------------------

2. Diese Nummer erfasst nicht Halbleiter-"Laser", erfasst von den Unternummern 0B001h6 und 6A005b.

9002 90 00	<p>Strahlungsfeste Kameras oder Linsen hierfür, soweit nicht erfasst in Unternummer 6A203c, besonders konstruiert oder ausgelegt als unempfindlich gegen Strahlungsbelastungen größer als 50×10^3 Gy (Silizium) ohne betriebsbedingten Qualitätsverlust</p> <p>Technische Anmerkung:</p> <p>Der Ausdruck Gy (Silizium) bezieht sich auf die in Joules pro Kilogramm ausgedrückte Energie, die von einer ionisierender Strahlung ausgesetzten Probe von nicht abgeschirmtem Silizium absorbiert wird.</p>	6A203.c	IA.A6.010
9013 20 00	<p>Argonionen-"Laser" mit einer mittleren Ausgangsleistung größer/gleich 5 W</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Argonionen-"Laser", erfasst von den Unternummern 0B001g5, der Nummer 6A005 und der Unternummer 6A205a.</p>	6A005.a.6 6A205.a	IA.A6.004
9013 20 00	<p>Abstimmbare Halbleiter-"Laser" und abstimmbare Halbleiter-"Laser"-Arrays mit einer Wellenlänge größer/gleich $9 \mu\text{m}$ und kleiner/gleich $17 \mu\text{m}$ sowie Stacks aus Halbleiter-"Lasern", die wenigstens ein abstimmbares Halbleiter-"Laser"-Array mit einer solchen Wellenlänge enthalten</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Halbleiter-"Laser" werden gewöhnlich als "Laser"-Dioden bezeichnet. 2. Diese Nummer erfasst nicht Halbleiter-"Laser", erfasst von den Unternummern 0B001h6 und 6A005b. 	6A005.b	IA.A6.006

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
9013 20 00	<p>Neodym-dotierte (andere als Glas-) "Laser" mit einer Ausgangswellenlänge größer als 1 000 nm und kleiner/gleich 1 100 nm und einer Ausgangsenergie je Puls größer als 10 J</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Neodym-dotierte (andere als Glas-) "Laser", erfasst von der Unternummer 6A005c2b.</p>	6A005.c.2	IA.A6.008
9013 20 00	<p>Abstimmbare, gepulste Farbstoff-(Dye-) "Laser"-verstärker und -Oszillatoren mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Betriebswellenlänge größer/gleich 300 nm und kleiner/gleich 800 nm 2. einer mittleren Ausgangsleistung größer als 10 W und kleiner/gleich 30 W 3. einer Pulsfrequenz größer als 1 kHz und 4. einer Pulsdauer kleiner als 100 ns <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Nummer erfasst nicht Single-Mode-Oszillatoren. 2. Diese Nummer erfasst nicht abstimmbare, gepulste Farbstoff-(Dye-) "Laser"-verstärker und -Oszillatoren, erfasst von den Unternummern 6A205c, 0B001g5 sowie der Nummer 6A005. 	6A205.c	IA.A6.011
9013 20 00	<p>Gepulste CO₂- "Laser" mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Betriebswellenlänge größer/gleich 9 000 nm und kleiner/gleich 11 000 nm 2. einer Pulsfrequenz größer als 250 kHz 3. einer mittleren Ausgangsleistung größer als 	6A205.d	IA.A6.012

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	<p>100 W und kleiner/gleich 500 W und</p> <p>4. einer Pulsdauer kleiner als 200 ns</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht gepulste CO₂ "Laser"verstärker und -Oszillatoren, erfasst von den Unternummern 6A205d und 0B001h6 sowie der Nummer 6A005.</p>		
9013 90 90	<p>Wellenfrontkorrektursysteme für die Verwendung mit einem Laserstrahl mit einem Durchmesser größer als 4 mm und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, einschließlich Steuersysteme und Phasenfront-Erkennungssysteme und "verformbare Spiegel" einschließlich bimorphe Spiegel</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Spiegel im Sinne der Unternummern 6A004a, 6A005e und 6A005f.</p>	6A004.a, 6A005.e, 6A005.f	IA.A6.003
9013 90 90	<p>Argonionen-"Laser" mit einer mittleren Ausgangsleistung größer/gleich 5 W</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Argonionen-"Laser", erfasst von den Unternummern 0B001g5, der Nummer 6A005 und der Unternummer 6A205a.</p>	6A005.a.6 6A205.a	IA.A6.004
9013 90 90	<p>Abstimmbare Halbleiter-"Laser" und abstimmbare Halbleiter-"Laser"-Arrays mit einer Wellenlänge größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm sowie Stacks aus Halbleiter-"Lasern", die wenigstens ein abstimmbares Halbleiter-"Laser"-Array mit einer solchen Wellenlänge enthalten</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Halbleiter-"Laser" werden gewöhnlich als "Laser"-Dioden bezeichnet. 2. Diese Nummer erfasst nicht Halbleiter-"Laser", erfasst von den Unternummern 0B001h6 und 6A005b. 	6A005.b	IA.A6.006

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
9013 90 90	<p>Abstimmbare, gepulste Farbstoff-(Dye-) "Laser"-verstärker und -Oszillatoren mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Betriebswellenlänge größer/gleich 300 nm und kleiner/gleich 800 nm 2. einer mittleren Ausgangsleistung größer als 10 W und kleiner/gleich 30 W 3. einer Pulsfrequenz größer als 1 kHz und 4. einer Pulsdauer kleiner als 100 ns <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Nummer erfasst nicht Single-Mode-Oszillatoren. 2. Diese Nummer erfasst nicht abstimmbare, gepulste Farbstoff-(Dye-) "Laser"-verstärker und -Oszillatoren, erfasst von den Unternummern 6A205c, 0B001g5 sowie der Nummer 6A005. 	6A205.c	IA.A6.011
9013 90 90	<p>Gepulste CO₂- "Laser" mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Betriebswellenlänge größer/gleich 9 000 nm und kleiner/gleich 11 000 nm 2. einer Pulsfrequenz größer als 250 kHz 3. einer mittleren Ausgangsleistung größer als 100 W und kleiner/gleich 500 W und 4. einer Pulsdauer kleiner als 200 ns <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht gepulste CO₂ "Laser"-verstärker und -Oszillatoren, erfasst von den Unternummern 6A205d und 0B001h6 sowie der Nummer 6A005.</p>	6A205.d	IA.A6.012

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
9027 10 10	<p>Bestandteile eines Kernreaktors und Prüfgeräte, soweit nicht von Nummer 0A001 erfasst, wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verschlüsse 2. innenliegende Bestandteile 3. Ausrüstung für das Verschließen sowie für das Prüfen und Messen der Verschlüsse 	0A001	IA.A0.005
9027 10 10 9027 10 90	<p>Nukleare Nachweissysteme zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung radioaktiver Stoffe oder von Kernstrahlung und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, soweit nicht von den Unternummern 0A001j und 1A004c erfasst</p>	0A001.j 1A004.c	IA.A0.006
9027 80 17	<p>Massenspektrometer, soweit nicht von Nummer 3A233 oder Unternummer 0B002g erfasst, für die Messung von Ionen einer Atommasse größer/gleich 200 amu (atomic mass units) mit einer Auflösung besser als 2 amu bei 200 amu oder größer, und Ionenquellen hierfür wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) induktiv gekoppelte Plasma-Massenspektrometer (ICP/MS) b) Glühentladungs-Massenspektrometer (GDMS) c) Thermoionisations-Massenspektrometer (TIMS) d) Elektronenstoß-Massenspektrometer mit einer Quellenkammer, hergestellt aus UF₆-resistenten Werkstoffen, damit ausgekleidet oder plattiert e) Molekularstrahl-Massenspektrometer mit einer der folgenden Eigenschaften: <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer Quellenkammer, hergestellt aus rostfreiem Stahl oder Molybdän, damit 	3A233	IA.A3.002

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
	<p>ausgekleidet oder plattiert, und mit einer Kühlfalle, die auf 193 K (– 80 °C) oder weniger kühlen kann, oder</p> <p>2. mit einer Quellenkammer, hergestellt aus UF6-resistenten Werkstoffen, damit ausgekleidet oder plattiert</p> <p>f) Massenspektrometer, ausgestattet mit einer Mikrofluorierungsionquelle, konstruiert für Aktinide oder Aktinidenfluoride</p>		
9027 80 17 9027 80 97	Nukleare Nachweissysteme zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung radioaktiver Stoffe oder von Kernstrahlung und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, soweit nicht von den Unternummern 0A001j und 1A004c erfasst	0A001.j 1A004.c	IA.A0.006
9030 10 00	Nukleare Nachweissysteme zum Nachweis, zur Identifizierung und zur Quantifizierung radioaktiver Stoffe oder von Kernstrahlung und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, soweit nicht von den Unternummern 0A001j und 1A004c erfasst	0A001.j 1A004.c	IA.A0.006
9031 20 00	<p>Vibrationsprüfsysteme, Ausrüstung und Bestandteile hierfür, soweit nicht von Nummer 2B116 erfasst:</p> <p>a) Vibrationsprüfsysteme mit Rückkopplungs- oder Closed-Loop-Technik mit integrierter digitaler Steuerung, geeignet für Vibrationsbeanspruchungen des Prüflings mit einer Beschleunigung größer/gleich 0,1 g rms zwischen 0,1 Hz und 2 kHz und bei Übertragungskräften größer/gleich 50 kN, gemessen am 'Prüftisch'</p>	2B116	IA.A2.001

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang IA
--	--------------	--	-------------------------------------

- b) digitale Steuerungen in Verbindung mit besonders für Vibrationsprüfung entwickelter "Software", mit einer Echtzeit-Bandbreite größer/gleich 5 kHz und konstruiert zum Einsatz in den von Unternummer a erfassten Systemen
- c) Schwingerreger (Shaker units) mit oder ohne zugehörige Verstärker, geeignet für Übertragungskräfte von größer/ gleich 50 kN, gemessen am 'Prüftisch', und geeignet für die von Unternummer a erfassten Systeme
- d) Prüflingshaltevorrichtungen und Elektronikeinheiten, konstruiert, um mehrere Schwingerreger zu einem Schwingerregersystem, das Übertragungskräfte größer/gleich 50 kN, gemessen am 'Prüftisch', erzeugen kann, zusammenzufassen, und geeignet für die von Unternummer a erfassten Systeme

Technische Anmerkung:

Ein 'Prüftisch' ist ein flacher Tisch oder eine flache Oberfläche ohne Aufnahmen oder Halterungen.

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
3815 12 00	Platinierte Katalysatoren, soweit nicht erfasst von Nummer 1A225, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Förderung der Wasserstoff-austauschreaktion zwischen Wasserstoff und Wasser zur Tritiumrückgewinnung aus Schwerem Wasser oder zur Schwerwasserproduktion, und Ersatzstoffe (Surrogate) hierfür	1B231, 1A225	II.A1.006
3917 40 00	Dichtungen und Verschlüsse, bestehend aus einem der folgenden Materialien: a) Copolymere des Vinylidenfluorids, die ungereckt zu mindestens 75 % eine betakristalline Struktur aufweisen b) fluorierte Polyimide, die mindestens 10 Gew.-% gebundenes Fluor enthalten c) fluorierte Phosphazene-Elastomere, die mindestens 30 Gew.-% gebundenes Fluor enthalten d) Polychlortrifluorethylen (PCTFE, z. B. Kel-®) e) Viton-Fluorelastomere f) Polytetrafluorethylen (PTFE)	-	II.A1.003
3926 90 92 3926 90 97	Dichtungen und Verschlüsse, bestehend aus einem der folgenden Materialien: a) Copolymere des Vinylidenfluorids, die ungereckt zu mindestens 75 % eine betakristalline Struktur aufweisen b) fluorierte Polyimide, die mindestens 10 Gew.-% gebundenes Fluor enthalten c) fluorierte Phosphazene-Elastomere, die mindestens 30 Gew.-% gebundenes Fluor enthalten d) Polychlortrifluorethylen (PCTFE, z. B. Kel-®) e) Viton-Fluorelastomere f) Polytetrafluorethylen (PTFE)	-	II.A1.003

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
7507 11 00 7507 12 00 7507 20 00	Rohre, Verrohrungen, Flansche und Anschlussstücke (Fittings), bestehend aus oder beschichtet mit Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel, soweit nicht in der Unternummer 2B350h1 erfasst	0B002.e, 2B350	II.A0.010
7604 21 00 7604 29 10 7604 29 90 7605 21 00 7606 12 99 7606 92 00 7608 20 20 7608 20 81 7608 20 89	Aluminium und Aluminiumlegierungen, soweit nicht von Unternummer 1C002b4 erfasst, in Roh- oder Halbzeugform mit einer der folgenden Eigenschaften: a) erreichbare Zugfestigkeit größer/gleich 460 MPa bei 293 K (20 °C) oder b) mit einer Zugfestigkeit größer/gleich 415 MPa bei 298 K (25 °C)	1C002.b.4 1C202.a	II.A1.007
8413 50 20 8413 50 40 8413 50 61 8413 60 39 8413 60 61 8413 60 69 8413 60 70 8413 60 80 8413 70 21 8413 70 29 8413 70 45 8413 70 51 8413 70 59 8413 70 65 8413 70 75 8413 70 81 8413 70 89 8413 81 00 8413 82 00 8413 91 00 8414 10 25	Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen, soweit nicht von Unternummer 2B350i erfasst, geeignet für korrodierende Flüssigkeiten, mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m ³ /h oder Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 5 m ³ /h (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Materialien bestehen: 1. rostfreier Stahl 2. Aluminiumlegierung	2B350.i	II.A2.010

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
8414 10 25 8414 10 81	Vakuumpumpen, soweit nicht in Unternummer 0B002f2 oder Nummer 2B231 erfasst, wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • Turbomolekularpumpen mit einer Förderleistung größer/gleich 400 l/s • Wälzkolben (Roots-)vakuumpumpen mit einer volumetrischen Ansaugleistung größer als 200 m³/h • Faltenbalggedichtete SchraubenkompRESSOREN und faltenbalggedichtete Schraubenvakuumpumpen 	0B002.f.2 2B231	II.A0.011
8414 10 81 8414 10 89	Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen, soweit nicht von Unternummer 2B350i erfasst, geeignet für korrodierende Flüssigkeiten, mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m ³ /h oder Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 5 m ³ /h (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Materialien bestehen: <ol style="list-style-type: none"> 1. rostfreier Stahl 2. Aluminiumlegierung 	2B350.i	II.A2.010
8414 10 89 8414 80 75	Vakuumpumpen, soweit nicht in Unternummer 0B002f2 oder Nummer 2B231 erfasst, wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> - Turbomolekularpumpen mit einer Förderleistung größer/gleich 400 l/s - Wälzkolben (Roots-)vakuumpumpen mit einer volumetrischen Ansaugleistung größer als 200 m³/h - Faltenbalggedichtete SchraubenkompRESSOREN und faltenbalggedichtete Schraubenvakuumpumpen 	0B002.f.2 2B231	II.A0.011

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
8414 90 00	Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen, soweit nicht von Unternummer 2B350i erfasst, geeignet für korrodierende Flüssigkeiten, mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m ³ /h oder Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 5 m ³ /h (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 K (0 °C) und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Materialien bestehen: <ol style="list-style-type: none"> 1. rostfreier Stahl 2. Aluminiumlegierung 	2B350.i	II.A2.010
8418 69 00	Platinierte Katalysatoren, soweit nicht erfasst von Nummer 1A225, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Förderung der Wasserstoffaustauschreaktion zwischen Wasserstoff und Wasser zur Tritiumrückgewinnung aus Schwerem Wasser oder zur Schwerwasserproduktion, und Ersatzstoffe (Surrogate) hierfür	1B231, 1A225	II.A1.006

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
8419 50 00 8419 60 00	<p>Industrielle Geräte und Bestandteile, die nicht von Unternummer 2B350d erfasst werden, wie folgt:</p> <p>Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche größer als 0,05 m² und kleiner als 30 m² sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom 2. Fluorpolymere 3. Glas oder Email 4. Grafit oder 'Carbon-Grafit' 5. Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew. % Nickel 6. Tantal oder Tantallegierungen, 7. Titan oder Titanlegierungen 8. Zirkonium oder Zirkoniumlegierungen 9. Siliziumkarbid 10. Titankarbid oder 11. rostfreier Stahl <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Fahrzeugkühler.</p>	2B350.d	II.A2.009

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
8421 19 70 8421 29 00	<p>Flüssig-flüssig Kontakt-Ausrüstung (Mischer-Abscheider, Pulsationskolonnen und Zentrifugal-extraktoren); und Flüssigkeitsverteiler, Dampfverteiler oder Flüssigkeitssammler, konstruiert für solche Ausrüstung, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom 2. Fluorpolymere 3. Glas oder Email 4. Grafit oder 'Carbon-Grafit' 5. Nickel oder Nickel-Legierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel 6. Tantal oder Tantal-Legierungen 7. Titan oder Titan-Legierungen 8. Zirkonium oder Zirkonium-Legierungen oder 9. rostfreier Stahl <p>Technische Anmerkung: 'Carbon-Grafit' besteht aus amorphem Kohlenstoff und Grafit, wobei der Grafitgehalt 8 Gew.-% oder mehr beträgt.</p>	2B350	II.A2.008
8421 39 60	<p>Platinierte Katalysatoren, soweit nicht erfasst von Nummer 1A225, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Förderung der Wasserstoff-austauschreaktion zwischen Wasserstoff und Wasser zur Tritiumrückgewinnung aus Schwerem Wasser oder zur Schwerwasserproduktion, und Ersatzstoffe (Surrogate) hierfür</p>	1B231, 1A225	II.A1.006
8460 11 00 8460 21 11 8460 21 15 8460 21 19 8460 21 90 8464 20 20	<p>Werkzeugmaschinen für Schleifbearbeitung mit einer Positioniergenauigkeit mit "allen verfügbaren Kompensationen" von kleiner (besser)/ gleich 15 µm nach ISO 230/2 (1988) (1) oder entsprechenden nationalen Normen entlang einer Linearachse</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Werkzeugmaschinen für Schleifbearbeitung, erfasst von den Unternummern 2B201b und 2B001c.</p>	2B201.b, 2B001.c	II.A2.002

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
8466 20 20 8466 30 00 8466 91 20 8466 91 95 8466 93 00	Bestandteile und Steuerungen, besonders konstruiert für Werkzeugmaschinen, erfasst in den Nummern 2B001, 2B201 oder II.A2.002 dieser Liste		IIA2.002a
8479 82 00	<p>Flüssig-flüssig Kontakt-Ausrüstung (Mischer-Abscheider, Pulsationskolonnen und Zentrifugal-extraktoren); und Flüssigkeitsverteiler, Dampfverteiler oder Flüssigkeitssammler, konstruiert für solche Ausrüstung, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom 2. Fluorpolymere 3. Glas oder Email 4. Grafit oder 'Carbon-Grafit' 5. Nickel oder Nickel-Legierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel 6. Tantal oder Tantal-Legierungen 7. Titan oder Titan-Legierungen 8. Zirkonium oder Zirkonium-Legierungen oder 9. rostfreier Stahl <p>Technische Anmerkung: 'Carbon-Grafit' besteht aus amorphem Kohlenstoff und Grafit, wobei der Grafitgehalt 8 Gew.-% oder mehr beträgt.</p>	2B350	II.A2.008
8479 89 97	<p>Werkzeugmaschinen für Schleifbearbeitung mit einer Positioniergenauigkeit mit "allen verfügbaren Kompensationen" von kleiner (besser)/ gleich 15 µm nach ISO 230/2 (1988) (1) oder entsprechenden nationalen Normen entlang einer Linearachse</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Werkzeugmaschinen für Schleifbearbeitung, erfasst von den Unternummern 2B201b und 2B001c.</p>	2B201.b, 2B001.c	II.A2.002

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
8479 89 97	<p>Flüssig-flüssig Kontakt-Ausrüstung (Mischer-Abscheider, Pulsationskolonnen und Zentrifugal-extraktoren); und Flüssigkeitsverteiler, Dampfverteiler oder Flüssigkeitssammler, konstruiert für solche Ausrüstung, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus einem der folgenden Werkstoffe bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom 2. Fluorpolymere 3. Glas oder Email 4. Grafit oder 'Carbon-Grafit' 5. Nickel oder Nickel-Legierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel 6. Tantal oder Tantal-Legierungen 7. Titan oder Titan-Legierungen 8. Zirkonium oder Zirkonium-Legierungen oder 9. rostfreier Stahl <p>Technische Anmerkung: 'Carbon-Grafit' besteht aus amorphem Kohlenstoff und Grafit, wobei der Grafitgehalt 8 Gew.-% oder mehr beträgt.</p>	2B350	II.A2.008
8514 10 80	Oxidationsöfen, geeignet für Betriebstemperaturen größer 400 °C	2B226, 2B227	II.A2.006
8514 10 80 8514 20 10	Mit kontrollierter Atmosphäre betriebene Wärmebehandlungsöfen wie folgt: Öfen, geeignet für Betriebstemperaturen größer 400 °C	2B226, 2B227	II.A2.005
8514 20 10 8514 20 80	Oxidationsöfen, geeignet für Betriebstemperaturen größer 400 °C	2B226, 2B227	II.A2.006
8514 20 80 8514 30 19	Mit kontrollierter Atmosphäre betriebene Wärmebehandlungsöfen wie folgt: Öfen, geeignet für Betriebstemperaturen größer 400 °C	2B226, 2B227	II.A2.005
8514 30 19 8514 30 99	Oxidationsöfen, geeignet für Betriebstemperaturen größer 400 °C	2B226, 2B227	II.A2.006

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
8514 30 99 8514 40 00	Mit kontrollierter Atmosphäre betriebene Wärmebehandlungsöfen wie folgt: Öfen, geeignet für Betriebstemperaturen größer 400 °C	2B226, 2B227	II.A2.005
8514 40 00	Oxidationsöfen, geeignet für Betriebstemperaturen größer 400 °C	2B226, 2B227	II.A2.006
8525 80 11	Infrarotoptiken im Wellenlängenbereich größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm und Bestandteile hierfür, einschließlich Bestandteilen aus Cadmiumtellurid (CdTe) Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Kameras und Bestandteile, erfasst von der Nummer 6A003.	6A003	II.A6.002
8525 80 19 8525 80 30	Infrarotoptiken im Wellenlängenbereich größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm und Bestandteile hierfür, einschließlich Bestandteilen aus Cadmiumtellurid (CdTe) Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Kameras und Bestandteile, erfasst von der Nummer 6A003.	6A003	II.A6.002
8525 80 91 8525 80 99	Infrarotoptiken im Wellenlängenbereich größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm und Bestandteile hierfür, einschließlich Bestandteilen aus Cadmiumtellurid (CdTe) Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Kameras und Bestandteile, erfasst von der Nummer 6A003.	6A003	II.A6.002
8537 10 10	Bestandteile und Steuerungen, besonders konstruiert für Werkzeugmaschinen, erfasst in den Nummern 2B001, 2B201 oder II.A2.002 dieser Liste		IIA2.002a
8540 20 80	Akustooptische Bestandteile wie folgt: a) Aufnahmeröhren und Halbleiter-Bildsensoren, die eine Bildwiederholungsfrequenz größer/gleich 1 kHz erlauben b) die Bildwiederholungsfrequenz bestimmendes Zubehör c) Pockels-Zellen	6A203.b.4.c	II.A6.009
8541 40 10	Halbleiter-"Laser" und Bestandteile hierfür wie	6A005.b	II.A6.005

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
	folgt:		
	a) einzelne Halbleiter-"Laser" mit einer jeweiligen Ausgangsleistung größer als 200 mW, in Mengen größer als 100		
	b) Halbleiter-"Laser"-Arrays mit einer Ausgangsleistung größer als 20 W		
	Anmerkungen:		
	1. Halbleiter-"Laser" werden gewöhnlich als "Laser"-Dioden bezeichnet.		
	2. Diese Nummer erfasst nicht "Laser", erfasst von den Unternummern 0B001g5, 0B001h6 und 6A005b.		
	3. Diese Nummer erfasst nicht "Laser"-Dioden mit einer Wellenlänge im Bereich 1 200 nm – 2 000 nm.		
8544 70 00	Optische Fasern im Wellenlängenbereich 500 nm – 650 nm, mit Antireflexschichten im Wellenlängenbereich 500 nm – 650 nm überzogen und mit einem Kerndurchmesser größer als 0,4 mm und kleiner/gleich 2 mm	-	II.A0.004
9001 10 10 9001 10 90	Optische Fasern im Wellenlängenbereich 500 nm – 650 nm, mit Antireflexschichten im Wellenlängenbereich 500 nm – 650 nm überzogen und mit einem Kerndurchmesser größer als 0,4 mm und kleiner/gleich 2 mm	-	II.A0.004
9001 90 00	Plan-, Konvex- und Konkavspiegel, beschichtet mit hochreflektiver oder wellenlängenselektiver Mehrfachvergütung im Wellenlängenbereich 500 nm – 650 nm	0B001.g	II.A0.008
9001 90 00	Linsen, Polarisatoren, $\lambda/2$ -Platten, $\lambda/4$ -Platten, Laserfenster aus Silizium oder Quarz und Rotoren, mit Antireflexschichten im Wellenlängenbereich 500 nm – 650 nm beschichtet	0B001.g	II.A0.009

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
9001 90 00 9002 11 00 9002 20 00	Infrarotoptiken im Wellenlängenbereich größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm und Bestandteile hierfür, einschließlich Bestandteilen aus Cadmiumtellurid (CdTe) Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Kameras und Bestandteile, erfasst von der Nummer 6A003.	6A003	II.A6.002
9002 90 00	Optische Gitter im Wellenlängenbereich 500 nm - 650 nm	-	II.A0.003
9002 90 00	Plan-, Konkav- und Konvexspiegel, beschichtet mit hochreflektiver oder wellenlängenselektiver Mehrfachvergütung im Wellenlängenbereich 500 nm – 650 nm	0B001.g	II.A0.008
9002 90 00	Linsen, Polarisatoren, $\lambda/2$ -Platten, $\lambda/4$ -Platten, Laserfenster aus Silizium oder Quarz und Rotoren, mit Antireflexschichten im Wellenlängenbereich 500 nm – 650 nm beschichtet	0B001.g	II.A0.009
9002 90 00	Halbleiter-"Laser" und Bestandteile hierfür wie folgt: a) einzelne Halbleiter-"Laser" mit einer jeweiligen Ausgangsleistung größer als 200 mW, in Mengen größer als 100 b) Halbleiter-"Laser"-Arrays mit einer Ausgangsleistung größer als 20 W Anmerkungen: 1. Halbleiter-"Laser" werden gewöhnlich als "Laser"-Dioden bezeichnet. 2. Diese Nummer erfasst nicht "Laser", erfasst von den Unternummern 0B001g5, 0B001h6 und 6A005b. 3. Diese Nummer erfasst nicht "Laser"-Dioden mit einer Wellenlänge im Bereich 1 200 nm – 2 000 nm.	6A005.b	II.A6.005

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
9002 90 00	Akustooptische Bestandteile wie folgt: a) Aufnahmeröhren und Halbleiter-Bildsensoren, die eine Bildwiederholungsfrequenz größer/gleich 1 kHz erlauben b) die Bildwiederholungsfrequenz bestimmendes Zubehör c) Pockels-Zellen	6A203.b.4.c	II.A6.009
9002 90 00 9006 30 00 9006 51 00 9006 52 00 9006 53 80 9006 59 00 9006 91 00	Infrarotoptiken im Wellenlängenbereich größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm und Bestandteile hierfür, einschließlich Bestandteilen aus Cadmiumtellurid (CdTe) Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Kameras und Bestandteile, erfasst von der Nummer 6A003.	6A003	II.A6.002
9013 20 00	Halbleiter-"Laser" und Bestandteile hierfür wie folgt: a) einzelne Halbleiter-"Laser" mit einer jeweiligen Ausgangsleistung größer als 200 mW, in Mengen größer als 100 b) Halbleiter-"Laser"-Arrays mit einer Ausgangsleistung größer als 20 W Anmerkungen: 1. Halbleiter-"Laser" werden gewöhnlich als "Laser"-Dioden bezeichnet. 2. Diese Nummer erfasst nicht "Laser", erfasst von den Unternummern 0B001g5, 0B001h6 und 6A005b. 3. Diese Nummer erfasst nicht "Laser"-Dioden mit einer Wellenlänge im Bereich 1 200 nm – 2 000 nm.	6A005.b	II.A6.005
9013 20 00	"Abstimmbare" Festkörper-"Laser", wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür: a) Titan-Saphir-Laser b) Alexandrit-Laser Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Titan-Saphir- und Alexandrit-Laser, erfasst von den Unternummern 0B001g5, 0B001h6 und 6A005c1.	6A005.c.1	II.A6.007
9013 80 90	Faraday-Isolatoren im Wellenlängenbereich 500 nm – 650 nm	-	II.A0.002

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
9013 80 90 9013 90 90	Infrarotoptiken im Wellenlängenbereich größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm und Bestandteile hierfür, einschließlich Bestandteilen aus Cadmiumtellurid (CdTe) Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Kameras und Bestandteile, erfasst von der Nummer 6A003.	6A003	II.A6.002
9013 90 90	Halbleiter-"Laser" und Bestandteile hierfür wie folgt: a) einzelne Halbleiter-"Laser" mit einer jeweiligen Ausgangsleistung größer als 200 mW, in Mengen größer als 100 b) Halbleiter-"Laser"-Arrays mit einer Ausgangsleistung größer als 20 W Anmerkungen: 1. Halbleiter-"Laser" werden gewöhnlich als "Laser"-Dioden bezeichnet. 2. Diese Nummer erfasst nicht "Laser", erfasst von den Unternummern 0B001g5, 0B001h6 und 6A005b. 3. Diese Nummer erfasst nicht "Laser"-Dioden mit einer Wellenlänge im Bereich 1 200 nm – 2 000 nm.	6A005.b	II.A6.005
9014 20 20 9014 20 80 9014 80 00 9014 90 00	Trägheitssysteme und besonders konstruierte Bestandteile, wie folgt: I. Trägheitsnavigationssysteme, die für den Einsatz in "zivilen Luftfahrzeugen" von einer Zivilluftfahrtbehörde in einem Mitgliedstaat des Wassenaar-Arrangements zugelassen sind, und besonders konstruierte Bestandteile, wie folgt: a) Trägheitsnavigationssysteme (INS) (kardanisch oder „strapdown“) und Trägheitsgeräte, konstruiert für Lageregelung, Lenkung oder Steuerung von "Luftfahrzeugen", (Über- oder Unterwasser-)Schiffen, Land- oder "Raumfahrzeugen", mit einer der folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:	7A003, 7A103	II.A7.001

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
--	--------------	--	-------------------------------------

1. Navigationsfehler (trägheitsfrei) kleiner/gleich 0,8 nautische Meilen/h 'Circular Error Probable' (CEP) nach normaler Ausrichtung oder
 2. spezifiziert zum Betrieb bei linearen Beschleunigungswerten größer als 10 g
- b) Hybride Trägheitsnavigationssysteme mit einem integrierten weltweiten Satelliten-Navigationssystem (GNSS) oder "datenbankgestützten Navigationssystem" ("DBRN") zur Lageregelung, Lenkung oder Steuerung, nach normaler Ausrichtung, mit einer Positionsgenauigkeit des INS, nach Ausfall des GNSS oder des "DBRN" von bis zu vier Minuten Dauer, von kleiner als 10 m 'Circular Error Probable' (CEP)
- c) Trägheitsgeräte für Azimut, Kurs oder Nordweisung mit einer der folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. konstruiert für eine Azimut-, Kurs- oder Nordweisungsgenauigkeit kleiner (besser)/gleich 6 Bogenminuten (rms) bei 45 Grad geografischer Breite oder
 2. konstruiert für Nicht-Betriebs-Schockwerte (non-operating shock level) von größer/gleich 900 g über eine Zeitdauer von größer/gleich 1 ms

Anmerkung: Die in den Unternummern I.a und I.b genannten Parameter müssen unter einer der folgenden Umgebungsbedingungen eingehalten werden:

1. Zufallsverteilte Vibration (input random vibration) mit einer Gesamtstärke von 7,7 g rms in der ersten halben Stunde und einer Gesamttestzeit von 1,5 Stunden in allen drei Achsen mit folgenden Schwingungseigenschaften:
 - a) Konstante spektrale Leistungsdichte (power spectral density, PSD) von 0,04 g²/Hz im Frequenzbereich 15 Hz bis 1 000 Hz und

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
	<p>b) spektrale Leistungsdichte von 0,04 g²/Hz bei 1 000 Hz auf 0,01 g²/Hz bei 2 000 Hz abfallend</p> <p>2. Roll- und Gierrate größer/gleich 2, rad/s (150°/s) oder</p> <p>3. nationale Prüfbedingungen äquivalent den in den Unternummern 1 und 2 beschriebenen Bedingungen</p>		
	<p>Technische Anmerkungen:</p> <p>1 Unternummer I.b bezieht sich auf Systeme, in denen ein INS und andere unabhängige Hilfsnavigationseinrichtungen in eine Einheit integriert sind, um eine Leistungssteigerung zu erreichen.</p> <p>2 'Circular Error Probable' (CEP) bezeichnet innerhalb einer kreisförmigen Normalverteilung den Radius des Kreises, der 50 % der einzelnen durchgeführten Messungen enthält, oder den Radius des Kreises, in dem eine 50 %-Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins besteht.</p> <p>II. Theodolitensysteme mit eingebauten Trägheitsgeräten, die besonders konstruiert sind für zivile Überwachungszwecke und konstruiert für eine Azimut-, Kursoder Nordweisungs-genauigkeit kleiner (besser)/ gleich 6 Bogenminuten (rms) bei 45 Grad geografischer Breite, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür</p> <p>III. Trägheitsgeräte oder sonstige Geräte, die von den Nummern 7A001 oder 7A101 erfasste Beschleunigungsmesser enthalten, sofern diese Beschleunigungsmesser für Arbeiten an Bohrlöchern bestimmt und als MWD-(Measurement While Drilling-) Sensoren zur Messung während des Bohrvorgangs besonders konstruiert sind</p>		

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
9018 49 90 9018 90 85	<p>Auswuchtmaschinen und zugehörige Ausrüstung, wie folgt:</p> <p>a) Auswuchtmaschinen, konstruiert oder geändert für zahnmedizinische oder andere medizinische Ausrüstung, mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht geeignet zum Auswuchten von Rotoren/Baugruppen mit einer Masse größer als 3 kg 2. geeignet zum Auswuchten von Rotoren/Baugruppen bei Drehzahlen größer als 12 500 U/min 3. geeignet zur Korrektur von Unwuchten in zwei oder mehr Ebenen und 4. geeignet zum Auswuchten bis zu einer spezifischen Restunwucht von 0,2 gmm/kg der Rotormasse <p>b) Messgeräte (indicator heads/ balancing instrumentation), konstruiert oder geändert für den Einsatz in Maschinen, erfasst von Unter- nummer a</p> <p>Technische Anmerkung: "Indicator heads" werden auch als "balancing instrumentation" bezeichnet.</p>	2B219, 2B119	II.A2.003
9026 20 20 9026 20 40 9026 20 80	<p>"Druckmessgeräte", soweit nicht in 2B230 erfasst, geeignet zum Messen von Absolutdrücken im Bereich von 0 bis 200 kPa, mit beiden folgenden Eigenschaften:</p> <p>a) Drucksensoren, hergestellt aus oder geschützt durch "UF6 resistente Werkstoffe" und</p> <p>b) mit einer der folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Messbereich kleiner als 200 kPa und 'Messgenauigkeit' kleiner (besser) als ± 1 % vom Skalenendwert oder 2. Messbereich größer/gleich 200 kPa und 'Messgenauigkeit' kleiner (besser) als 2 kPa <p>Technische Anmerkung: 'Messgenauigkeit' im Sinne der Nummer 2B230 schließt Nichtlinearität, Hysterese und Reproduzierbarkeit bei Umgebungstemperatur ein.</p>	2B230	II.A2.007

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
9027 50 00	Infrarotoptiken im Wellenlängenbereich größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm und Bestandteile hierfür, einschließlich Bestandteilen aus Cadmiumtellurid (CdTe) Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Kameras und Bestandteile, erfasst von der Nummer 6A003.	6A003	II.A6.002
9027 80 17	Persönliche Ausrüstung für den Nachweis von Kernstrahlung, einschließlich Personen-Dosimeter Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Kernstrahlungsnachweissysteme, erfasst von Unter- nummer 1A004c.	1A004.c	II.A1.004
9027 80 17	Akustooptische Bestandteile wie folgt: a) Aufnahmeröhren und Halbleiter-Bildsensoren, die eine Bildwiederholungsfrequenz größer/gleich 1 kHz erlauben b) die Bildwiederholungsfrequenz bestimmendes Zubehör c) Pockels-Zellen	6A203.b.4.c	II.A6.009
9027 80 97	Persönliche Ausrüstung für den Nachweis von Kernstrahlung, einschließlich Personen-Dosimeter Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Kernstrahlungsnachweissysteme, erfasst von Unter- nummer 1A004c.	1A004.c	II.A1.004
9027 90 50	Infrarotoptiken im Wellenlängenbereich größer/gleich 9 µm und kleiner/gleich 17 µm und Bestandteile hierfür, einschließlich Bestandteilen aus Cadmiumtellurid (CdTe) Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Kameras und Bestandteile, erfasst von der Nummer 6A003.	6A003	II.A6.002
9027 90 50	Akustooptische Bestandteile wie folgt: a) Aufnahmeröhren und Halbleiter-Bildsensoren, die eine Bildwiederholungsfrequenz größer/gleich 1 kHz erlauben b) die Bildwiederholungsfrequenz bestimmendes Zubehör c) Pockels-Zellen	6A203.b.4.c	II.A6.009

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Beschreibung	Referenznummer des Gutes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000	Zuordnung zur Lfd.-Nr. im Anhang II
9030 10 00	<p>Persönliche Ausrüstung für den Nachweis von Kernstrahlung, einschließlich Personen-Dosimeter</p> <p>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht Kernstrahlungsnachweissysteme, erfasst von Unter- nummer 1A004c.</p>	1A004.c	II.A1.004
9031 10 00	<p>Auswuchtmaschinen und zugehörige Ausrüstung, wie folgt:</p> <p>a) Auswuchtmaschinen, konstruiert oder geändert für zahnmedizinische oder andere medizinische Ausrüstung, mit allen folgenden Eigenschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht geeignet zum Auswuchten von Rotoren/Baugruppen mit einer Masse größer als 3 kg 2. geeignet zum Auswuchten von Rotoren/Baugruppen bei Drehzahlen größer als 12 500 U/min 3. geeignet zur Korrektur von Unwuchten in zwei oder mehr Ebenen und 4. geeignet zum Auswuchten bis zu einer spezifischen Restunwucht von 0,2 gmm/kg der Rotormasse <p>b) Messgeräte (indicator heads/ balancing instrumentation), konstruiert oder geändert für den Einsatz in Maschinen, erfasst von Unter- nummer a</p> <p>Technische Anmerkung: "Indicator heads" werden auch als "balancing instrumentation" bezeichnet.</p>	2B219, 2B119	II.A2.003